



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Stadt Hof
Klosterstraße 1-3
95028 Hof

ROF-SG32-4354.5-1-1-25
Herr Mehwald
(0921) 604-1333
(0921) 604-41258
K 216
Martin.Mehwald@reg-ofr.bayern.de

12.04.2023

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

Datum

Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Gemeindeverbindungsstraße Ortsumgehung Leimitz und Haidt von Bau-km 0+425 bis Bau-km 2+545 mit Anschlussstrecke bis zur Haidter Straße im Gebiet der Stadt Hof

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2014 (Az.: 32-4354.50-1/11) über den Bau einer Gemeindeverbindungsstraße Ortsumgehung Leimitz und Haidt von Bau-km 0+425 bis Bau-km 2+545 mit Anschlussstrecke bis zur Haidter Straße im Gebiet der Stadt Hof wird um fünf Jahre bis zum Ablauf des 12.06.2028 verlängert.
1. Das Vorhaben ist gemäß den im Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2014 festgestellten Planunterlagen auszuführen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 20.12.2011 beantragte die Stadt Hof, die Pläne für den Bau einer Ortsumgehung von Leimitz und Haidt festzustellen. Der Planfeststellungsantrag umfasste die Erteilung der Genehmigung für den Bau einer Gemeindeverbindungsstraße Ortsteilumgehung Leimitz - Haidt von Bau-km 0+425 bis Bau-km 2+545 mit Anschlussstrecke bis zur Haidter Straße von

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



Bau-km 0+875 bis Bau-km 1+189 im Gebiet der Stadt Hof. Die Regierung von Oberfranken führte auf diesen Antrag hin ein Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch. Die Antragsunterlagen waren in der Stadt Hof vom 13.02.2012 bis 13.03.2012 und in der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch vom 17.02.2012 bis 19.03.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt worden. Innerhalb der Einwendungsfrist erhoben zwölf Personen Einwendungen. Die Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen fand nach ordnungsgemäßer Terminbekanntmachung am 27.03.2013 in Hof, Stadtteil Jägersruh, statt. Am 11.03.2014 erließ die Regierung von Oberfranken daraufhin den Planfeststellungsbeschluss (Az.: 32-4354.50-1/11), in dem sie das Vorhaben unter Beifügung verschiedener Nebenbestimmungen genehmigte. Zudem wurde in Ziffer A.3 des Planfeststellungsbeschlusses die unbefristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in den namenlosen Graben zum Lettenbach und in den Leimitzbach erteilt.

Die beim Verwaltungsgericht Bayreuth gegen den Planfeststellungsbeschluss eingereichten Klagen wurden mit Urteil vom 10.06.2016 abgewiesen. Der darauf beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingereichte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde schließlich mit Beschluss vom 11.06.2018 abgelehnt. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrages wurde das Urteil des Verwaltungsgerichtes Bayreuth rechtskräftig und der Planfeststellungsbeschluss nunmehr unanfechtbar. Die Geltungsdauer des Beschlusses beträgt fünf Jahre beginnend mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit und endet mit Ablauf des 12.06.2023.

2. Mit Schreiben vom 07.02.2023, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 14.02.2023, hat die Stadt Hof gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.03.2014 um fünf Jahre beantragt. Laut der Stadt Hof sei ein Beginn der Baumaßnahme bislang nicht möglich gewesen. Durch die Haushaltslage der Stadt Hof in den vergangenen Jahren konnte eine Finanzierung nicht abschließend sichergestellt werden und der Baubeginn habe sich somit zeitlich immer wieder verschoben. Zudem konnte der für die Umsetzung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb aufgrund fehlender Verhandlungseinigungen mit einzelnen Grundstückseigentümern bislang nicht vollständig abgeschlossen werden. Personelle Engpässe und coronabedingte Ausfälle in der städtischen Bauverwaltung hätten ab Anfang 2020 zu einer zusätzlichen zeitlichen Verzögerung bei der Bearbeitung der Baumaßnahme beigetragen.

Mittlerweile hätten sich Veränderungen und Wechsel bei den Grundstückseigentumsverhältnissen ergeben, die eine erhöhte Erfolgsaussicht im Hinblick auf eine Einigung bei den noch offenen Grundstücksverhandlungen erwarten lassen. Bei der nunmehr vorhandenen Verhandlungs- sowie Verkaufsbereitschaft der neuen Eigentümer der betroffenen Grundstücke sei davon auszugehen, dass die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Hof den Vollzug des Grunderwerbs im Jahr 2024 abgeschlossen haben wird. Infolgedessen könnten die vorgezogenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Frühjahr 2023 begonnen werden, deren Umsetzung einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beanspruchen kann. Es

sei vorgesehen, die geplante Baumaßnahme Ortsumgehung Haidt - Leimitz in einem Bauabschnitt durchzuführen und nach einer zweijährigen Bauzeit bis voraussichtlich 2025 / 2026 fertig zu stellen.

Die Stadt Hof bestätigt, dass zur ursprünglichen Planung (gemäß Planfeststellungsbeschluss) keine Änderungen vorgenommen wurden. Aufgrund neu eingeführter Rechtsvorschriften bzw. Richtlinien im Jahr 2012 erfolgten lediglich geringfügige regelkonforme Anpassungen im erforderlichen Maß, die sich auf den Straßenquerschnitt begrenzen (Markierung, Fahrbahnteiler, Tropfenausbildung, Fahrbahnaufbau, etc.).

3. Die Regierung von Oberfranken hörte zu dem Verlängerungsantrag als Träger öffentlicher Belange das Staatliche Bauamt Bayreuth, Bayernwerk Netz GmbH Bamberg, Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Nürnberg, Deutsche Telekom Technik GmbH Bayreuth, Bayerischer Bauernverband Bamberg, Wasserwirtschaftsamt Hof und den Zweckverband Automobilzulieferpark Hochfranken an und beteiligte hausintern die Sachgebiete 12, 26, 50, 51 und 52.

Hierauf gingen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 23.02.2023, des Sachgebiets 12 - Kommunale Angelegenheiten - vom 27.02.2023, des Sachgebiets 26 - Bergamt Nordbayern - vom 16.03.2023, der Bayernwerk Netz GmbH Bamberg vom 24.03.2023, der Deutschen Telekom Technik GmbH Bayreuth vom 27.03.2023, des Sachgebiets 51 - Naturschutz - vom 29.03.2023 und des Sachgebiets 50 - Technischer Umweltschutz - vom 03.04.2023 ein. Die aufgeführten Träger öffentlicher Belange stimmten der Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses zu.

Am 28.03.2023 teilte das Sachgebiet 52 - Wasserwirtschaft - mit, dass keine Stellungnahme veranlasst ist.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth, die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Nürnberg, der Bayerische Bauernverband Bamberg und der Zweckverband Automobilzulieferpark Hochfranken äußerten sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht.

Zusätzlich hörte die Regierung von Oberfranken die privaten Grundeigentümer, deren Grundstücke laut den planfestgestellten Unterlagen in Anspruch genommen werden müssen, an. Mit den Schreiben vom 28.03.2023 nahmen die Einwender P9 und die Einwender P12 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2014 jeweils Stellung.

Die weiteren privaten Grundeigentümer brachten keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vor.

II.

1. Die Regierung von Oberfranken ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 BayStrWG; Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.03.2014 wird gem. Art 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bis zum Ablauf des 12.06.2028 verlängert.

Bei der Entscheidung über die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses hat der Antragsteller darzulegen, aus welchen Gründen sich die Verwirklichung des Vorhabens bisher verzögert hat und aus welchen Gründen weitere Verzögerungen nicht zu befürchten sind. Für den Fall, dass dies vor Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses geschieht, kann nach dem Ermessen der zuständigen Planfeststellungsbehörde eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses von höchstens 5 Jahren ausgesprochen werden.

Vorliegend wurde rechtzeitig, bevor der Planfeststellungsbeschluss mit Ablauf des 12.06.2023 außer Kraft tritt, am 14.02.2023 ein Antrag auf Verlängerung des Beschlusses gestellt. Die gewährte Verlängerung der Geltungsdauer beginnt am 13.06.2023 und endet mit Ablauf des 12.06.2028.

Ob eine Verlängerung zu gewähren ist, hängt davon ab, ob damit zu rechnen ist, dass das Vorhaben innerhalb der gewährten Verlängerung durchgeführt bzw. zumindest mit seiner Durchführung begonnen wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Stadt Hof befindet sich weiterhin in Grundstücksverhandlungen. Ein Teil der Grundstücke wurde schon erworben und im Jahr 2024 werden die Verhandlungen abgeschlossen sein. Im Frühjahr 2023 sollen die ersten landschaftspflegerischen Maßnahmen beginnen. Bis 2026 soll die Baumaßnahme abgeschlossen sein. Die Stadt Hof hat die Baumaßnahme somit noch nicht aufgegeben und es ist wahrscheinlich, dass die Baumaßnahme innerhalb der verlängerten Geltungsdauer begonnen wird.

3. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurde dem Verlängerungsantrag ohne Einwände zugestimmt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss kann vorliegend auch unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten verlängert werden.

Bei der Abwägung zwischen dem Interesse der Stadt Hof am Fortbestand der Rechtswirkungen der festgestellten Planunterlagen und den Interessen Betroffener, von den sie daraus treffenden Belastungen frei zu werden, ist gewichtig zu Gunsten der Stadt Hof zu berücksichtigen, dass die Planung als solche bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2014 unanfechtbar festgestellt wurde. Eine von Grund auf neue materiell-rechtliche Prüfung des bisherigen Planfeststellungsbeschlusses ist für den Fall der Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses somit nicht erforderlich.

Aufgrund neu eingeführter Rechtsvorschriften bzw. Richtlinien im Jahr 2012 erfolgten lediglich geringfügige regelkonforme Anpassungen im erforderlichen Maß, die sich auf den Fahrbahnaufbau begrenzen. Auch bei der Markierung, den Fahrbahnteilern und der Tropfenausbildung gibt es geringfügige Änderungen. Diese Änderungen sind nur von untergeordneter Bedeutung, für die kein Planänderungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Forderungen aus den Stellungnahmen der Einwender P9 und P12 vom 28.03.2023 wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss gewürdigt.

Die Forderung von Einwender P9 hinsichtlich der Erschließung des Restgrundstückes wurde in Auflage A.5.7.3 berücksichtigt. Die Forderung hinsichtlich der Erhaltung des Hausbrunnens wurde in Auflage A.5.7.4 berücksichtigt. Die Forderung nach Ausgleichsflächen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern der Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem Entschädigungsverfahren, welche außerhalb des Planfeststellungsverfahrens von der Stadt Hof als Vorhabenträgerin geführt wird. Die weitergehende Forderung nach Aufstellen eines sicheren Zauns wird im Rahmen der Verlängerung der Geltungsdauer des festgestellten Baurechts nicht behandelt, weil neue Einwendungen, die nicht schon im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebracht wurden, nicht Gegenstand der Prüfung der Verlängerung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 11.03.2014 sind.

Die Forderung von Einwender P12 nach Sicherung der bestehenden Stromleitung wurde in Auflage A.5.7.6 berücksichtigt. Die Forderung nach Sicherung der Brunnenleitung wurde in Auflage A.5.7.4 berücksichtigt. Die Forderung hinsichtlich der Erhaltung des Löschteiches wurde unter Auflage A.5.7.2 berücksichtigt. Weitergehende neue Forderungen werden im Rahmen der Verlängerung der Geltungsdauer des festgestellten Baurechts nicht behandelt.

Ein Abweichen von den Grundstrukturen der Planung ist demnach nicht zu befürchten.

5. Nicht umfasst von dieser Verlängerung ist die unter Ziffer A.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.03.2014 unbefristet erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 und 4 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

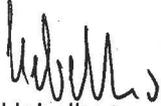
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Uebelhoer
Regierungsdirektor